

**Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung  
für den Master-Studiengang Medizinische Physik  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 10. JAN. 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 i.V.m. § 49 Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV NRW, S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

		<b>Seite</b>
§ 1	Gegenstand der Feststellung	1
§ 2	Auswahlkommission	1
§ 3	Fristen und Ort der Antragstellung	2
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen zum Auswahlverfahren	2
§ 5	Zulassungsbeschränkung und besondere Eignung	3
§ 6	Auswahlverfahren	3
§ 7	Abschluss des Verfahrens	4
§ 8	Versäumnis und Täuschung	4
§ 9	Wiederholung	4
§ 10	Einsicht in die Verfahrensakten	4
§ 11	Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

**§ 1 Gegenstand der Feststellung**

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein forschungsorientiertes Master-Studium der Medizinischen Physik erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere die Fähigkeit zum strukturierten, analytischen Denken in Zusammenhängen innerhalb der Physik sowie zwischen der Medizin und der Physik, die Fähigkeit, sich im wissenschaftlichen Diskurs zu bewähren und die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung von fachspezifischen Aufgaben.

**§ 2 Auswahlkommission**

- (1) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird von dem Prüfungsausschuss für die Masterprüfungen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine Auswahlkommission gebildet, die aus hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers der WE Physik und einem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Fakultät besteht.
- (2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung entsprechend dieser Ordnung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gemäß § 4 und über die besondere Eignung gemäß § 5.
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus der (dem) Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die (der) Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professor(inn)en bestellt. Weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter(innen) bestellt. Für die (den) Vorsitzende(n) wird ein(e) Stellvertreter(in) bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Die Auswahlkommission wird mindestens einmal pro Jahr von der (dem) Vorsitzenden einberufen.
- (5) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen die (der) Vorsitzende, bzw. seine (ihre) Stellvertreter(in) anwesend sind. Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (6) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Die Auswahlkommission kann ihre Aufgaben an den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen, mit Ausnahme von Entscheidungen über Widersprüche.

### **§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung**

- (1) Die Bewerbung für eine Teilnahme an der Eignungsfeststellung ist jederzeit möglich. Die Aufnahme des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung muss bis zum 15. September des jeweiligen Jahres bei der/dem Vorsitzenden der Auswahlkommission eingegangen sein. Der Bewerbung sind alle gemäß § 4 Absatz 4 und 5 geforderten Unterlagen beizufügen.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist schriftlich an die/den Vorsitzende(n) der Auswahlkommission, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, WE Physik, Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf zu stellen.
- (3) Jedem (jeder) Bewerber(in) wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Eingang der Bewerbung (jedoch spätestens 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn bei fristgerechter Bewerbung mitgeteilt, ob er (sie) zum Verfahren der Feststellung der besonderen Eignung zugelassen ist. Bei Einreichung unvollständiger Unterlagen wird der (die) Bewerber(in) innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zur Nachreichung aufgefordert.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zum Auswahlverfahren**

- (1) Zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung kann zugelassen werden, wer ein Studium der Medizinischen Physik oder der Physik mit dem Grad „Bachelor“ oder einem mindestens gleichwertigen Grad an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgreich abgeschlossen hat. Darüber hinaus können auch Bewerber(innen), die einen Hochschulabschluss in Medizinischer Physik oder in Physik außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworben haben, zugelassen werden, wenn die Auswahlkommission die Gleichwertigkeit des Abschlusses feststellt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber(innen) mit einem Abschluss in einem anderen Studiengang im Sinne von § 1 zugelassen werden. Über die Zulassung von Ausnahmefällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (3) Die für die Zulassung zum Verfahren erforderliche Abschlussnote ist 3,0 oder besser, falls Notengrade entsprechend § 12 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vergeben wurden. Wurde die Abschlussnote gemäß eines anderen Bewertungsschemas ermittelt, so stellt die Auswahlkommission fest, ob die Anforderung an die Abschlussnote sinngemäß erfüllt ist.
- (4) Der (die) Bewerber(in) muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher Sprache einreichen:
  - ausgefülltes Bewerbungsformular,
  - Begründung der Studienmotivation und besonderen fachlichen Eignung im Umfang von maximal 1000 Zeichen,
 und
  - Zeugnisse, aus denen die Erfüllung der Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 hervorgeht.
- (5) Abweichend von Absatz 4 können Bewerber(innen) anstatt eines Abschlusszeugnisses auch geeignete Nachweise einreichen, aus denen hervorgeht, dass ein erfolgreicher Studienabschluss gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 vor der gewünschten Aufnahme in den Master-Studiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sehr wahrscheinlich ist. Die Bescheinigung der besonderen Eignung entsprechend § 8 kann in diesem Fall jedoch erst ausgestellt werden, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.
- (6) Studienbewerber(innen), die einen Studienabschluss gemäß Absatz 1 oder 2 außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erworben haben, und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen zusätzlich einen Nachweis über den Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse in Deutsch erbringen. Für den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gilt die DSH-Prüfungsordnung.
- (7) Die Zulassung zum Auswahlverfahren ist abzulehnen, wenn der (die) Studienbewerber(in) die Unterlagen

gemäß Absatz 4, 5 und 6 nicht einreicht.

## § 5 Zulassungsbeschränkung und besondere Eignung

Der Studiengang unterliegt einer Zulassungsbeschränkung (ortsgebundene Numerus-clausus-Regelung) gemäß der Vergabeverordnung NRW für zulassungsbeschränkte Master-Studiengänge.

## § 6 Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkommission führt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein Auswahlverfahren durch und entscheidet auf dessen Grundlage über die besondere Eignung.
- (2) Die Studienplätze werden an Bewerber(innen) mit besonderer fachspezifischer Eignung für den Master-Studiengang Medizinische Physik vergeben. Die Anforderungen der Leistungsüberprüfung legen das Niveau der Modul-Prüfungen im Bachelor-Studiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität zugrunde. Als besondere fachspezifische Eignung sind dabei insbesondere - in der angegebenen Reihenfolge - zu berücksichtigen:
  - 2.1. Fundierte Kenntnisse in Physik und Grundkenntnisse in medizinischer Physik, jeweils auf dem Niveau des Bachelor - Abschlusses "Medizinische Physik" an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf;
  - 2.2. Ein erkennbares besonderes Interesse an der medizinischen Physik, nachgewiesen beispielsweise durch absolvierte Berufspraktika oder durch Schwerpunkte bei der bisherigen Wahl von Lehrveranstaltungen;
  - 2.3. Spezielle Vorkenntnisse, die im Verlauf des Studiums von Vorteil sein können.
- (3) Die besondere Eignung wird durch eine mündliche oder eine schriftliche Eignungsprüfung bestimmt. Die Auswahlkommission legt im Hinblick auf die Bewerberzahl innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist fest, welches der möglichen Verfahren zur Leistungsüberprüfung angewandt wird und wann die Leistungsüberprüfung stattfindet. Ferner bestimmt die Auswahlkommission Bewertungsrichtlinien.
- (4) Mündliche Eignungsprüfungen sind Einzelprüfungen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Eignungsprüfung soll 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Eignungsprüfung wird durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission abgenommen.
- (5) Schriftliche Eignungsprüfungen sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Die Dauer einer schriftlichen Eignungsprüfung soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten. Schriftliche Eignungsprüfungen werden von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission gestellt und bewertet.
- (6) Die besondere Eignung des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin ist nachgewiesen, wenn die Prüfer(innen) aufgrund der mündlichen oder schriftlichen Eignungsprüfung die besondere Eignung feststellen. Hierzu wird die Prüfungsleistung mit einer Notenskala bewertet.  
Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = eine hervorragende Leistung;
  - 2 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
 Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Bei abweichenden Beurteilungen durch die Prüfer bildet das arithmetische Mittel der Einzelnoten die Gesamtnote, die auf die erste Nachkommastelle gerundet wird.

Eine besondere Eignung liegt vor, wenn die Gesamtnote 4,0 oder besser ist.

- (7) Stellen die Prüfer(innen) fest, dass der (die) Bewerber(in) zwar prinzipiell über die besondere Eignung verfügt, aber nicht alle für das Master-Studium Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlichen Vorkenntnisse besitzt, so können die Prüfer(innen) die Auflage erteilen, diese Inhalte während des ersten Jahres des Master-Studiums nachzuholen. Das Master-Studium kann nur bei

Erfüllung dieser Auflagen erfolgreich abgeschlossen werden. Die Nachweise zur Erfüllung der Auflagen müssen dem Akademischen Prüfungsamt spätestens zeitgleich mit der Anmeldung zur Master-Arbeit vorgelegt werden.

- (7) Über die Qualifikation der Bewerber(innen), bei denen die besondere Eignung festgestellt wird, wird eine Rangliste erstellt. Maßgeblich ist die Gesamtnote der Eignungsfeststellungsprüfung.
- (8) Über die Bewertung der Leistungsüberprüfung wird eine Niederschrift angefertigt.

#### **§ 7 Abschluss des Verfahrens**

- (1) Wird dem (der) Studienbewerber(in) die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission. Den Bewerber(inne)n wird ihr Platz auf der Rangliste mitgeteilt. Mit der Bescheinigung wird dem (der) Bewerber(in) bekannt gemacht, ob und gegebenenfalls welche Auflagen gemäß § 6 Absatz 7 erteilt wurden.
- (2) Konnte die besondere Eignung eines (einer) Studienbewerber(in) nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Eine Zulassung zum Master-Studiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid zur Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 4 Absatz 1 oder 2 und dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### **§ 8 Versäumnis und Täuschung**

- (1) Bleibt ein(e) Bewerber(in) ohne ausreichende Entschuldigung einer Leistungsüberprüfung gemäß § 6 fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War ein(e) Bewerber(in) infolge Krankheit verhindert, wird für die Leistungsüberprüfung ein Nachholtermin durch die (den) Vorsitzende(n) der Auswahlkommission bestimmt. Die Prüfung am Nachholtermin erfolgt in der Regel mündlich. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Hat ein(e) Bewerber(in) in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. Wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 bekannt, kann die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung widerrufen und informiert hierüber das Studierendensekretariat.
- (3) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind dem (der) Studienbewerber(in) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung muss der (die) Studienbewerber(in) gehört werden.

#### **§ 9 Wiederholung**

Eine Wiederholung ist einmal möglich. Zur erneuten Teilnahme ist eine neue Bewerbung erforderlich.

#### **§ 10 Einsicht in die Verfahrensakten**

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem (der) Bewerber(in) auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung oder Zugang des Bescheides gemäß § 7 zu stellen. Die (der) Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

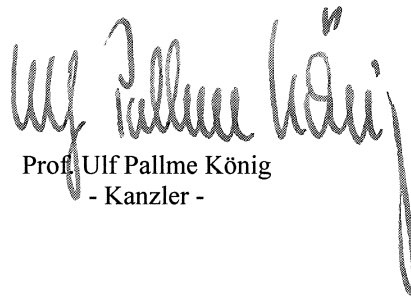
**§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30.10.2007 und vom 29.11.2007.

Düsseldorf, den 10. JAN. 2008

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf  
In Vertretung



Prof. Ulf Pallme König  
- Kanzler -